

Vermietungsreglement

1. Anmeldung

- 1.1. Die Anmeldung für die Miete einer Genossenschaftswohnung ist auf dem GAWO-eigenen Formular einzureichen.

2. Allgemeine Bedingungen

- 2.1. Die Wohnungen werden grundsätzlich nur an über 60-jährige Personen mit Wohnsitz in Oberrieden vermietet. Diese müssen imstande sein, den eigenen Haushalt zu führen.
- 2.2. Die Miete einer Wohnung setzt den Beitritt zur Genossenschaft und die Zeichnung eines Pflichtanteils voraus (Vgl. Art. 8, Abs.1 und 4 der Statuten). Der Vorstand kann befristete Ausnahmen erlauben.
- 2.3. Wohnungen im freitragenden Wohnungsbau werden nach ordentlichem Mietrecht frei vermietet.
- 2.4. Für subventionierte Wohnungen gilt das Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums, beziehungsweise § 27 der Wohnbauförderungsverordnung.

3. Besondere Bedingungen

- 3.1. Werden Mieter/innen krank oder pflegebedürftig, müssen Angehörige oder ein privater oder öffentlicher Betreuungsdienst (z.B. Spitex) die nötige Betreuung und Pflege sicherstellen können.
- 3.2. Können die Wohnungen nicht an Bewerber/innen aus Oberrieden vermietet werden, kann der Vorstand auch nicht ortsansässige Personen berücksichtigen. Er richtet sich dabei grundsätzlich nach den diesbezüglichen Bestimmungen für die subventionierten Wohnungen.
- 3.3. Für subventionierte Wohnungen sind die finanziellen Bestimmungen der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Fachstelle Wohnbauförderung massgebend.

4. Zuteilung der Wohnungen

- 4.1. Über die Zuteilung einer Wohnung entscheidet der Vorstand endgültig.
- 4.2. Einzimmerwohnungen werden nur an Einzelpersonen vermietet, Zweizimmer- und Zweieinhalbzimmerwohnungen in der Regel nur an zwei Personen (Ehepaare oder Personen, die einen gemeinsamen Haushalt führen).
- 4.3. Ist eine Zweizimmer- oder Zweieinhalbzimmerwohnung zu vergeben und bewerben sich sowohl zwei Personen mit Wohnsitz ausserhalb von Oberrieden als auch eine Einzelperson mit Wohnsitz in Oberrieden um die Wohnung, hat Letztere den Vorrang.

5. Mietzins und Nebenkosten

- 5.1. Die kostendeckenden Mietzinse und Nebenkosten werden durch den Vorstand festgelegt.
- 5.2. Die Mietzinse für die subventionierten Wohnungen richten sich ausschliesslich nach den jeweiligen Verfügungen der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Fachstelle Wohnbauförderung.

GAWO Genossenschaft für Alterswohnungen
Oberrieden

Das vorstehende Vermietungsreglement wurde an der a.o. Generalversammlung vom 1. Juli 1999 genehmigt und am 12.11.2001 den neuen Statuten angepasst. Es ersetzt alle früheren Fassungen des Vermietungsreglements und tritt sofort in Kraft.